

Aktenzeichen:

3 RJ 170/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 23.Juli 1959

.....,
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juli 1959,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzender,

die Bundesrichter Dr. S c h r a f t und
Dr. K r e b s

sowie

die Bundessozialrichter L o h m e y e r und
W u n n e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
15. Juni 1955 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der invalidenversicherungspflichtige Kläger, für den die Pflichtbeiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet worden sind, hat am 17., 18. und 19. Juni 1948 insgesamt 392 Marken der Beitragsklasse X erworben und als freiwillige Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung geklebt. Bei der Gewährung der Invalidenrente hat die Beklagte mit Bescheid vom 4. Mai 1954 insgesamt 129 dieser Beiträge voll als rentensteigernd berücksichtigt (für die Zeit v. 1.1.1946 - 20.6.1948), die übrigen Beiträge aber nur im Verhältnis 10 : 1 abgewertet. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage blieb erfolglos (Urt. des Sozialgerichts -SG.- Dortmund v. 28.9.1954), desgleichen die Berufung des Klägers (Urt. des Landessozialgerichts -LSG.- Nordrhein-Westfalen v. 15.6.1955). Zur Begründung hat das LSG. ausgeführt, nach § 1270 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. dürfe für jede Kalenderwoche nur ein Beitrag entrichtet werden. Für die Vergangenheit sei eine Nachentrichtung nur im Rahmen des § 1442 RVO möglich. Die weiteren Beiträge seien als künftige für die Zeit nach der Währungsreform nur im Verhältnis 10 : 1 abgewertet anzurechnen. Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 27. Juli 1955 zugestellte Urteil hat der Kläger am 27. August 1955 Revision eingelegt und sie am 26. September 1955 begründet. Er trägt vor: Aus dem Merkblatt der Beklagten ergebe sich, eine freiwillige Höherversicherung sei beliebig zulässig. Auf diese Höherversicherung seien deshalb nicht die Grundsätze über die Pflichtversicherung anzuwenden, vielmehr folge aus dem Prinzip der Freiwilligkeit, daß beliebig viele Beitragsmarken geklebt werden könnten. Daher sei § 1442 RVO a.F. nicht anwendbar. Zum mindesten verstoße es gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn in der britischen Zone im Gegensatz zu den anderen Zonen eine rück-

wirkende Beitragsentrichtung nur bis zum 1. Januar 1946 zulässig sei; auf alle Fälle werde aber der Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt, daß der Bundesgesetzgeber diesen Zustand nachher nicht geändert habe. Die für die Zukunft entrichteten Beiträge fielen nicht unter § 23 Satz 2 des Umstellungsgesetzes, da die 2. Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252) nicht für freiwillige Beiträge gelte. Keiner der freiwilligen Beiträge sei nach dem Währungsstichtag fällig geworden. Da die Fälligkeit mit der Beitragsentrichtung zusammenfalle, seien die am Tage der Entrichtung maßgebenden Gesetze anzuwenden.

Der Kläger beantragt

unter Abänderung des Urteils des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1955 und unter Abänderung des Urteils des SG. Dortmund vom 28. September 1954 sowie unter teilweiser Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 4. Mai 1954 diese zu verurteilen, weitere 263 Beitragsmarken der Klasse X rentensteigernd in voller Höhe als freiwillige Höherversicherung anzurechnen.

Die Beklagte bittet um

Zurückweisung der Revision.

Sie ist der Ansicht, freiwillige Beiträge könnten zwar in beliebiger Höhe, aber nicht in beliebiger Anzahl entrichtet werden. Für jede Woche sei daher nur ein Beitrag zulässig. Im übrigen verweist sie auf die Gründe des angefochtenen Urteils.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist nicht begründet. Denn die Auffassung des LSG., nur die Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1946 bis 20. Juni 1948 könnten in vollem Umfange rentensteigernd



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



berücksichtigt werden, die weiteren Beitragszahlungen könnten - als für die Zeit nach der Währungsreform entrichtet - nur 10 : 1 abgewertet berücksichtigt werden, ist frei von Rechtsirrtum.

Wie das LSG. im einzelnen zutreffend ausführt, finden die Gesetze über die Höherversicherung vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 188) und über die Erhöhung der Einkommensgrenzen vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 437) keine Anwendung, da die in ihnen enthaltenen Bestimmungen über die Nachentrichtung von Beiträgen andere Zeiträume als die streitigen betreffen. Maßgebend ist vielmehr § 1389 RVO a.F., wonach die Versicherung in einer höheren Klasse möglich ist. Für diese Höherversicherung gibt es im Gegensatz zur Pflichtversicherung, bei der sich die Zeiträume der Beitragsentrichtung nach der versicherungspflichtigen Beschäftigung richten, an sich keine bestimmten Zeiträume, da es der Versicherte jederzeit in der Hand hat, die Höherversicherung selbst vorzunehmen. Sie wird daher wirksam in dem Zeitpunkt, in dem er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Damit ist aber noch nicht gesagt, eine freiwillige Beitragsentrichtung sei uneingeschränkt ohne eine Bindung an bestimmte Kalenderwochen zulässig. Es kann vielmehr auch bei der Höherversicherung für jede Woche nur ein Beitrag wirksam entrichtet werden. Denn nach § 1270 RVO a.F. zählt für jede Kalenderwoche nur ein Beitrag. Dies gilt auch für die freiwillig geleisteten Beiträge, da sie eine Art Ergänzung der Pflichtbeiträge darstellen und damit nicht anders als diese behandelt werden können. Zwar steht diese Bestimmung unter den Vorschriften über die Berechnung der Renten. Das besagt aber nicht, daß sie für die Beitragsentrichtung ohne Bedeutung sei. Denn wenn für jede Kalenderwoche nur ein Beitrag für die Berechnung zählt, so kann auch für jede Woche nur ein Beitrag wirksam entrichtet werden. Weiter ist in § 1268 Abs. 3 RVO a.F. bestimmt, daß sich der jährliche Steigerungsbetrag nach den Wochenbeiträgen richtet. Auch hieraus ergibt sich, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



derartige Beiträge auch nur jeweils wirksam für eine Woche entrichtet werden können. Wenn bisher keine ausdrückliche Bestimmung dieser Art in der RVO enthalten war und erst durch § 1408 Abs. 2 Satz 2 RVO n.F. angeordnet worden ist, für jeden Kalendermonat könne nur ein Beitrag zur Höherversicherung entrichtet werden, so läßt sich daraus nicht der Schluß ziehen, daß vorher eine weitergehende Beitragsentrichtung möglich war. Vielmehr war, wie bereits dargelegt, der seitherige Rechtszustand der gleiche, ohne daß er eine ausdrückliche Formulierung im Gesetz gefunden hätte. Die Beiträge des Klägers können daher insoweit nur als rentensteigernd in Betracht kommen, als sie wirksam entrichtet werden durften. Das war aber für die Vergangenheit nur für die Zeit vom 1. Januar 1946 bis 20. Juni 1948 möglich.

Nach § 1442 Abs. 2 RVO a.F. sind Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden. Diese Bestimmung gilt auch für die vom Kläger vorgenommene Versicherung in einer höheren Klasse. § 1442 RVO ist durch § 18 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34) insofern außer Kraft gesetzt gewesen, als diese Fristen frühestens mit dem auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahr ablaufen sollen. § 18 des Gesetzes vom 15. Januar 1941 hat nun dadurch seine Bedeutung verloren, daß der Zeitpunkt des Kriegsendes für die frühere britische Zone durch Sozialversicherungsanordnung (SVA) 10 Nr. 1 vom 14. Juni 1947 auf den 31. Dezember 1946 festgesetzt wurde (soweit es sich nicht um Kriegsgefangene handelt, was für den Kläger nicht zutrifft). Das auf das Kriegsende folgende Jahr endete also am 31. Dezember 1947, so daß für das Gebiet der früheren britischen Zone von diesem Zeitpunkt an wieder § 1442 RVO a.F. anzuwenden war. Dies hat zur Folge, daß nur die für die Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 20. Juni 1948 geleisteten 129 Beiträge gemäß § 1442 RVO als voll wirksam geleistet und damit voll als rentensteigernd anerkannt werden können (ebenso



Kommentar zur RVO, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 5. Aufl., S. 333).

Der Umstand, daß in der früheren britischen Zone im Jahre 1948 eine Nachentrichtung von Beiträgen nur bis zum 1. Januar 1946 möglich war, während in der früheren amerikanischen und französischen Zone damals rückständige Beiträge noch bis 1932 nachentrichtet werden konnten, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz -GG-), wie der Kläger meint. Denn vor Errichtung der Bundesrepublik hatten die Länder und Zonen ihre eigene Gesetzgebungsbefugnis. Sie konnten daher auch Sozialversicherungsgesetze erlassen, die von denen anderer Länder und Zonen abwichen. Die verschiedenen Landesgesetzgeber waren untereinander nicht an den Gleichheitsgrundsatz gebunden. Auch mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde für den Bundesgesetzgeber keine Pflicht begründet, diese ungleiche gesetzliche Regelung in den Ländern und Zonen, die über Art. 125 in Verbindung mit Art. 74 Nr. 12 GG Bundesrecht geworden waren, für die Vergangenheit rückwirkend einander anzugleichen. Vielmehr sind die Schöpfer des GG, wie sich gerade aus Art. 125 GG ergibt, davon ausgegangen, daß der bisherige verschiedene Rechtszustand in den einzelnen Ländern und Zonen jedenfalls nicht für die Vergangenheit beseitigt werde. Hätte der Bundesgesetzgeber eine rückwirkende Angleichung der Rechtsvorschriften über die Nachentrichtung von Beiträgen in den verschiedenen Zonen vorgenommen, so könnte dies gerade zu einer Ungleichheit führen, wie sie durch Art. 3 GG vermieden werden soll. Denn damit würden nur diejenigen begünstigt, die früher entgegen der für sie geltenden Regelung Beiträge für eine länger als zwei Jahre zurückliegende Zeit nachentrichtet hätten. Alle anderen, die sich früher an das für sie geltende Recht gehalten hatten, blieben dagegen benachteiligt, selbst wenn ihnen nachträglich noch die Befugnis verliehen würde, auch jetzt noch Beiträge über die in § 1442 RVO a.F. vorgesehenen Zeiträume hinaus nach rückwärts nachzuentrichten, da diese Nachentrichtung in DM erfolgen müßte, während die



anderen die Beiträge noch in RM entrichten konnten.

Die restlichen 263 Beiträge können nur 10 : 1 abgewertet dem Kläger als rentensteigernd angerechnet werden.

Wie schon ausgeführt, hat es ein Versicherter, der von der Möglichkeit der Höherversicherung Gebrauch macht, in der Hand, bei Entrichtung eines derartigen Beitrags selbst zu bestimmen, für welche Zeit die Marken gelten sollen. Es gilt daher auch grundsätzlich das Recht des Zeitpunktes, in dem von dieser Höherversicherung Gebrauch gemacht wird. Es ist ihm deshalb auch nicht verwehrt, für die Zukunft schon Beiträge zu entrichten. Voraussetzung für ihre Wirksamkeit ist jedoch, daß sich in dem Zeitpunkt, für den sie gelten sollen, die für die Geltung und Wertung der Beiträge maßgebenden Verhältnisse gegenüber der Zeit der Entrichtung nicht geändert haben. Es darf sich also inzwischen weder das Recht geändert haben noch darf eine Invalidität eingetreten sein noch darf eine Änderung der Währungsgesetze erfolgt sein. Auch wenn daher zur Zeit der Entrichtung am 18., 19. und 20. Juni 1948 die Reichsmark noch ein vollwertiges Zahlungsmittel war, so ist doch der Schluß nicht gerechtfertigt, diese Beitragsentrichtung sei auch für die Zukunft in voller Höhe zu berücksichtigen. Dem stehen die Währungsgesetze entgegen: Nach § 23 Satz 2 des Umstellungsgesetzes hat ein Versicherter von dem Tage an, zu dem zum ersten Mal für ihn Lohnsteuer in Deutscher Mark einbehalten wird, zu demselben Nennbetrag Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten wie bisher in Deutscher Mark. Zwar erfolgt die Beitragsentrichtung zur Höherversicherung nicht im Lohnabzugsverfahren, sondern durch Verwendung von Beitragsmarken, jedoch stellen diese Beiträge eine Ergänzung der Pflichtbeiträge dar. Auch auf sie muß daher der Grundgedanke des Umstellungsgesetzes angewandt werden: Beiträge und Leistungen vor dem Währungsstichtag sind für die betreffende Zeit in Reichsmark zu erbringen, nach dem Währungsstichtag in Deutscher Mark. Daraus folgt, daß vorher in Reichsmark für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 entrichtete Höherversicherungsbeiträge nur im Verhältnis 10 : 1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

angerechnet werden können, wie es die Beklagte getan hat (ebenso Kommentar der Rentenversicherungsträger, 5. Auflage, S. 335; Sauerwein, Währungsreform und Sozialversicherung, Die Sozialversicherung, 1949 S. 82).

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)